

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 317.

Sonntag den 13. November.

1853.

Verhandlungen der Stadtverordneten am 9. November 1853.

Der einzige Gegenstand der Tagesordnung für die heutige öffentliche Sitzung war ein Gutachten der Deputation zur Vermietung von Communicalen über die vom Stadtrath beschlossene anderweitige Verpachtung der städtischen Reitbahn. Ref. St.-V. Märten S.

Der Stadtrath machte hierüber folgende Mittheilung:

„Der mit der Staatsregierung im Jahre 1842 auf 12 Jahre, als von Ostern 1842 bis dahin 1854, über Vermietung der Reitbahn nebst Stallgebäude für den jährlichen Mietzins von 600 Thlr. abgeschlossene Contract ward uns unter Einhaltung der festgesetzten einjährigen Kündigungsfrist gekündigt, und wir hatten dabei zunächst in Erwägung zu ziehen, ob diese Localitäten fernernhin als Reitbahn benutzt oder zu andern Zwecken verwendet werden sollten. Wir glaubten uns für das Fortbestehen der Reitbahn entscheiden zu müssen, da, wenn auch bisher hiesigen Einwohnern durch Privatpersonen Gelegenheit gegeben war, Unterricht im Reiten zu nehmen, eine Stadt, wie Leipzig, sich dieser Zufälligkeit nicht trübseln kann, vielmehr es in ihrem Interesse liegt, ein so nützliches Institut sich zu erhalten, nicht zu gedenken, daß das Bestehen einer derartigen städtischen Anstalt demnach noch wegen der Concurrenz äußerst wünschenswerth ist. Wir traten daher zunächst mit dem Universitäts-Stallmeister in Verhandlung, mußten jedoch, da derselbe sich nur zu einem weit geringern, als dem bisherigen Mietzins bereit erklärte, von demselben absehen, um so mehr, als sich unter mehreren andern Concurrenten in dem Amtmann Bieler aus Halle ein, unserer Uebergangung nach, völlig annehmbarer Bewerber uns darbot. Derselbe erbot sich für die Reitbahn nebst Stallgebäude zu einem jährlichen Pachtgelde von 600 Thlr. unter der Bedingung, daß, wenn sich während des auf mehrere Jahre abzuschließenden Pachtvertrags ergeben sollte, daß er sich in seiner Berechnung geirrt habe und er als ehrlicher Mann nicht bestehen könne, ihm nachgelassen werde, auch innerhalb der Contractszeit nach vorgängiger einjähriger Kündigung aus dem Pachtverhältnisse zu treten, ohne eine Entschädigung dafür zu gewähren. Zwar weicht dieser Vorbehalt von den sonst üblichen Contractbestimmungen ab, mit Rücksicht jedoch auf die Eigenthümlichkeit des Geschäfts, bei welchem weit weniger, als bei andern Unternehmungen, Gewinn und Verlust sich im Voraus berechnen läßt, und da es unter solchen Umständen dem Privatmanne nicht verdacht werden mag, sich deshalb einigermaßen sicher zu stellen, andererseits aber es nicht im Interesse der Stadt liegen kann, auf Kosten des Einzelnen einen Nutzen zu ziehen, hielten wir jene Bedingung nicht für so angethan, um das gemachte Anerbieten von der Hand zu weisen.“

Der Stadtrath hat daher beschlossen, dem Amtmann Bieler, welcher nach einem beigebrachten sehr vortheilhaften Zeugnisse des Königl. preuß. Stallmeisters André in Halle die Reikunst wissenschaftlich erlernt hat, die fraglichen Localitäten auf 6 Jahre, und zwar von Ostern 1854 bis Ostern 1860, für den jährlichen Mietzins von 600 Thlr. unter dem von ihm gemachten Vorbehalte zu überlassen, vorausgesetzt, daß derselbe sich über sein Vermögen noch gehörig ausweist und eine entsprechende Caution leistet.

Gleichzeitig hatte der Deputation eine Eingabe des Stallmeisters Samberg allhier vorgelesen, welcher die Verwendung des Collegiums dafür nachsucht, daß ihm die städtische Reitbahn zu gleichem Pachtzins, jedoch mit Befreiung der Sublocation, pachtweise überlassen werde.

Die Deputation empfiehlt:

a) das Gesuch Sambergs, als eine Intercession in Privatangelegenheiten betreffend, auf Grund §. 115 aa. der Städteordnung ab- und an die Behörde zu verweisen.

Anlangend die Verpachtung der Reitbahn an Amtmann Bieler, so war die Deputation mit der fernern Verwendung der fraglichen Räume zur Reitbahn aus den vom Rath entwickelten Gründen einverstanden. In dem vom künftigen Abpachter gemachten Vorbehalte fand die Deputation nichts Bedenkliches. Es schien ihr vielmehr darin eine Garantie für die Thätigkeit und Redlichkeit des Pächters zu liegen, ganz abgesehen davon, daß, falls es sich früher oder später herausstellen sollte, daß die städtische Reitbahn mit Erfolg fernern nicht betrieben werden könne, eine mindestens gleich hohe Verwerthung der Reitstallgebäude für die Stadtgemeinde zu jeder Zeit erlangt werden könne. Die Deputation empfiehlt demnach:

b) die vom Stadtrath beschlossene Verpachtung der Reitbahn an Amtmann Bieler in der angegebenen Weise zu genehmigen, endlich, mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Thätigkeit der berichterstattenden Deputation in letzter Zeit vom Stadtrathe gar nicht in Anspruch genommen worden,

c) gegen den Stadtrath im Recommunicate die Erwartung auszusprechen, daß derselbe bei vorkommenden Vermietungen von Communicalen die Deputation in verfassungsmäßiger Weise auch fernernhin zuziehen werde.

Mit dem Antrage der Deputation unter a. erklärte sich St.-V. Wilisch, obgleich er das Samberg'sche Gesuch zu dem Seinigen gemacht hatte, dennoch einverstanden; eben so erachtete St.-V. Dr. Haubold diesen Antrag nach Lage der Sache für gerechtfertigt. Dagegen konnte er es um so weniger billigen, daß bei der Verpachtung des Reitstalls keine Concurrenz eröffnet worden sei, als aus der Samberg'schen Eingabe hervorgehe, daß der Amtmann Bieler nicht der einzige Bewerber gewesen.

Einem Zweifel des St.-V. Dr. Hauschild, ob die Samberg'sche Eingabe als persönliche Angelegenheit zu betrachten sei, hielt Vicevorsteher Klein die Bestimmungen der §. 115 aa. der Städte-Ordnung entgegen.

St.-V. Wilisch wünschte, daß der Stadtrath im vorliegenden Falle eine Licitation veranstaltet hätte, St.-V. Dr. Hering erklärte sich gegen den von Bieler wegen der einseitigen Kündigung gemachten Vorbehalt, St.-V. Ditto Wigand fand in dem vom Rathe vorgeschlagenen Contracte keine hinreichende Garantie für die Stadtgemeinde.

Auf eine Bemerkung des St.-V. Dr. Hauschild, daß der Vorsteher die Eingabe Sambergs, wenn dieselbe als eine rein persönliche Angelegenheit zu betrachten sei, sofort habe abweisen sollen, entgegnete Vorsteher Adv. Franke, daß er, da diese Ansicht möglicherweise nicht allseitig getheilt werde, der Entschlieung des Collegiums nicht habe vorgreifen wollen.

Ein hierauf vom Vicevorsteher Klein gestellter Antrag: die Angelegenheit nochmals an die Deputation zurückzugeben, fand zahlreiche Unterstützung.

Der Referent bemerkte dagegen, daß selbst in dem Falle, wenn der Pächter den Contract nicht aushalten könne und von der vorbehaltenen einjährigen Kündigung Gebrauch mache, die Stadt keinen Schaden leiden werde, da sie, wenn sich einmal ergeben habe, daß der Reitstall zu seinem eigentlichen Zwecke mit Erfolg nicht mehr zu verwenden sei, die fraglichen Localitäten zu dem hier erlangten Preise jeder Zeit verwerthen könne.